

1-12.2

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes  
Nr. 21 "Ostendstraße/Längenmühlbach I" nach § 13 BBauG

Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erfolgt auf Antrag des Herrn Wittmann, der auf seinem Grundstück Fl.Nr. 2160 Gem. Neuburg ein Wohnhaus errichten möchte.

Das Bauvorhaben überschreitet die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ausgewiesenen überbaubaren Flächen beträchtlich.

Bei einer Ausweisung der überbaubaren Fläche entsprechend dem vorliegenden Antrag ist die nach dem Bebauungsplan vorgesehene Errichtung eines zweiten Wohngebäudes nicht mehr möglich.

Unter Berücksichtigung der besonderen Lage und Größe des Baugrundstücks (Eckgrundstück, Ortsrand, Lage neben dem Kinderspielplatz, Grundstücksgröße) sollte die Bebauung in der vorliegenden Art ermöglicht werden.

Die Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Sie ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Die Einwendungen der Grundstückseigentümer Schmid und Schreyer sind nicht begründet und wurden vom Stadtrat zurückgewiesen.

Den Bedenken des Herrn Jagst wurde dadurch entsprochen, daß der Stadtrat beschlossen hat, auf dem Grundstück Fl.Nr. 2160 kein weiteres Gebäude mehr vorzusehen.

Neuburg a.d. Donau, 27. MRZ. 1979  
Stadt Neuburg a.d. Donau



*Lauber*

Lauber  
Oberbürgermeister